

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. August 1900.

20.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 15. August 1900, Zl. 18048,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. August 1900, Zl. 25524, mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. August 1900 genehmigte Beschlufs des Görzer Landesauschusses vom 30. Mai 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der zur Steuergemeinde Podbrdo, Ortsgemeinde Grahovo, gehörigen Fraction Porzen, verlanbtbart wird.

Art. I.

Die in der Steuergemeinde Podbrdo gelegenen, im Grundbuche eben dieser Gemeinde in der Einlage 198 eingeschriebenen und in der Katastralmappe mit den Nummern 740/1,

740/3, 789, 791, 894 verzeichneten Gemeindewälder der Fraction Porzen im Gesamutflächen- ausmaße von 52 Hectar, 77 Ar und 94 Quadratmeter sind unter jene Gemeindeglieder, welche bisher keinen Waldantheil besitzen, zu deren Genusse aber im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung berechtigt sind — derart zu vertheilen, daß jeder von ihnen ausschließlicher Eigenthümer der ihm angewiesenen Antheile werde.

Art. 2.

Die mit den Parcelleummern 680/1, 774, 776/1, 784/1 bezeichneten Grundstücke, welche schon seit dem 18. Mai 1796 thatsächlich vertheilt sind, haben unter den gegenwärtigen Besitzern der betreffenden Parcelle vertheilt zu bleiben und ist diese Vertheilung im Sinne des Art. 8 in das Protokoll und in den Plan aufzunehmen.

Art. 3.

Die im Art. 1 angeführten Grundstücke sind nach Maßgabe der directen Steuer zu vertheilen, welche die Berechtigten von ihrem in der Steuergemeinde Podbrdo gelegenen Besitzthum entrichten.

Art. 4.

Die Gemeindevertretung hat im Sinne des Art. 1 ein Verzeichnis der Antheilnehmer zu verfassen. Dieses Verzeichnis ist im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und gleichzeitig ist diese Auflegung durch öffentliche Kundmachung mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich durch dasselbe beschwert erachtet, binnen acht Tagen vom letzten Tage, an welchem das Verzeichnis zur Einsicht aufliegt, angefangen, seine Beschwerde im Wege des Gemeindevorstandes dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorbringen kann.

Art. 5.

Die Vertheilung ist von einer aus zwei anderen Gemeinden entnommenen beideten Schätzmännern, drei Vertrauensmännern der eigenen Gemeinde und einem beideten Geometer bestehenden Commission vorzunehmen. Die ersten zwei sind von der Gemeindevertretung, die anderen von den Antheilnehmern zu bestellen.

Das Operat dieser Commission ist für alle Antheilnehmer unanfechtbar verpflichtend.

Art. 6.

Die zur Vertheilung gelangten Wälder sind in der dermaligen Cultur zu erhalten und verbleiben im Schutze des Forstgesetzes.

Art. 7.

Die Commission hat zu bestimmen, welche Wege auf den vertheilten Grundstücken neu herzustellen, und welche aufzulassen sind und derart vorzukehren, daß jeder Antheil freien Zugang habe.

Art. 8.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so dass auf deren Grundlage die bezüglichlichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster vorgenommen werden können.

Vor Abschluss des Protokolles wird den Antheilnehmern gestattet sein, behufs Arrondirung des Grundbesizes die Antheile unter sich zu tauschen.

Art. 9.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der Antheilnehmung zu tragen und der Gemeindevorstand wird die betreffenden Beiträge nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einheben.

Art 10.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrath:

Schwarz m. p.

